

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium  | am         | TOP |
|--|------------|-----|
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales | 05.07.2010 |     |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Anfrage der Fraktion der Bürgerbewegung pro Köln e.V. zum Taxiverkehr in Köln (AN/1137/2010)**

Die Fraktion der Bürgerbewegung pro Köln e.V. bittet unter Hinweis auf die Regulierungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum Taxiverkehr um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Taxikonzessionen gibt es in der Stadt Köln?
2. Welche ortsrechtlichen Vorschriften bestehen für die Beförderung eines Taxifahrzeugs?
3. Wie gestaltet sich der Eignungstest für Menschen mit Migrationshintergrund?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über die Zahl der Taxifahrer in der Stadt Köln vor?
5. Wie viele Personen mit Migrationshintergrund sind in der Stadt Köln als Taxifahrer tätig?

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1)

In der Stadt Köln sind aktuelle 1.217 Genehmigungen (Konzessionen) für den Verkehr mit Taxen erteilt.

zu 2)

Es bestehen die nachfolgenden ortsrechtlichen Vorschriften:

- Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen -Kölner Taxitarif- vom 11.07.2005 (Abl. Stadt Köln vom 20.07.2005, Seite 417 ff.) geändert mit Verordnung vom 16.11.2007 (Abl. Stadt Köln vom 21.11.2007, Seite 555 ff.)

sowie

- die Rechtsverordnung über den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen -Kölner Taxenordnung- vom 05.07.2004 (Abl. Stadt Köln vom 21.07.2004, S. 381 ff.).

zu 3)

Die Anforderungen an die Eignung und Qualifikation von Taxifahrerinnen und Taxifahrern sind in der Fahrerlaubnisverordnung (§ 48 FeV / Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) bundeseinheitlich abschließend geregelt. Als fachspezifische Anforderung wird der Nachweis der Ortskunde im Rahmen einer Ortskundeprüfung verlangt (§ 48 Abs. 4 Ziffer 7 FeV). Die Ortskundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil und ist für alle Teilnehmer gleich. Über Details der Ortskundeprüfung wurde dem AVR im Zusammenhang mit den Mitteilungen zur Umsetzung der Zielvereinbarung zwischen Stadt Köln und der Taxi Ruf Köln eG. vom 07.11.2007 wiederholt berichtet (insbesondere TOP 3.4 vom 25.02.2008 sowie TOP 3.2 der Mitteilung vom 03.11.2008; TOP 3.3 vom 27.04.2009).

zu 4)

Von der Stadt Köln wurden aktuell 4.537 Fahrerinnen und Fahrern mit Wohnsitz in Köln Führerscheine zur Fahrgastbeförderung mit Taxis und Mietwagen erteilt bzw. im Rahmen der Gültigkeitsdauer (maximal 5 Jahre) verlängert. Ob diese tatsächlich in Köln oder außerhalb als Taxi- oder Mietwagenfahrerin oder -fahrer tätig sind, ist der Verwaltung nicht bekannt, da entsprechende Meldepflichten nicht bestehen.

Darüber hinaus sind in Köln auch Inhaber von Führerscheinen zur Fahrgastbeförderung beschäftigt, die einen Wohnsitz außerhalb von Köln haben und bei denen die Zuständigkeit bei den jeweiligen Führerscheinstellen des Wohnsitzes liegt. Die Taxi Ruf Köln eG. geht von ca. 3.000 aktiven Taxifahrerinnen und Taxifahrern in Köln aus.

Zu 5)

Entsprechende statistische Angaben zu den Nationalitäten der Führerscheininhaber zur Fahrgastbeförderung (FzF) liegen hier nicht vor. Die Speicherung der Nationalität im Fahrerlaubnisregister ist unzulässig, da eine gesetzliche Grundlage in § 50 Straßenverkehrsgesetz (StVG/ Inhalt des Fahrerlaubnisregisters) nicht existiert.

gez. Kahlen